

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 70.

Montag, 26. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger (per Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten) wöchentlich 2,55 Mark, monatlich 8,50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitpreis 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: P. J. J. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weichselstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Regelung des Handels mit Ersatzmitteln.

Auf Grund von § 15 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 folgende) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728 folgende) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Ersatzmittel im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, welche solche Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs — wenn auch nur in einzelnen ihrer Eigenschaften oder Wirkungen — zu ersetzen bestimmt sind, die als natürliche Erzeugnisse oder in der herkömmlichen oder handelsüblichen Zusammensetzung oder Zubereitung knapp geworden sind oder ganz fehlen; insbesondere Ersatzmittel für Nahrungs- und Genussmittel, für Holz- und Leuchtstoffe, für Seife, Schmiermittel, Leber oder andere Verbrauchs- und Verbrauchsgüter.

Unwesentlich ist, ob die Ersatzmittel als solche bezeichnet sind.

Die beim Kriegswucheramt eingerichtete Stelle erteilt Auskunft darüber, ob ein Mittel unter die Vorschriften dieser Verordnung fällt.

§ 2. Der Handel mit Ersatzmitteln für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs unterliegt im Reichsgebiet Sachens vom 1. April 1917 an den nachfolgenden Beschränkungen:

1. Wucher in Sachen noch nicht verteilte Ersatzmittel dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher einholender Genehmigung des beim königlichen Ministerium des Innern errichteten Kriegswucheramts in den Handel gebracht werden.

2. Für die bereits in Sachen im Handel befindlichen Ersatzmittel ist diese Genehmigung nachträglich einzuholen, sobald das Kriegswucheramt eine Aufforderung hierzu unter Fristsetzung erläßt. Sie dürfen so lange weiter vertrieben werden, bis die ablehnende Entscheidung bekannt gemacht ist. (§ 9 Absatz 2.) Das Kriegswucheramt ist befugt, auch ohne daß ein Antrag auf Genehmigung vorliegt, die Prüfung und Nachprüfung von Ersatzmitteln vorzunehmen.

§ 3. Den Antrag auf Genehmigung hat der Hersteller zu stellen, wenn er das Ersatzmittel entweder in Sachen vertreibt oder unmittelbar an sachliche Kleinhändler oder Verbraucher vertreibt oder vertreiben will.

In allen übrigen Fällen trifft diese Verpflichtung den Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär, der das Ersatzmittel in Sachen vertreibt oder vertreiben will. Es bleibt ihnen zur Vermeidung mehrfacher Anträge unbenommen, unter sich über die Verdon des Antragstellers Vereinbarungen zu treffen.

Der Antrag kann auch von anderen Beteiligten gestellt werden, insbesondere vom Kleinhändler.

Ersatzmittel, für die die Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß beantragt oder für deren Prüfung die geforderte Vorzahlung nicht bezahlt wird (§ 4 Absatz 4) können vom Kriegswucheramt ohne weiteres vom Handel innerhalb Sachens ausgeschlossen werden.

§ 4. Der Antrag ist für jedes Ersatzmittel gesondert nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster zu stellen.

Jedem Antrage sind 3 zur Untersuchung geeignete Proben des Ersatzmittels in der für den Kleinhandel bestimmten Verpackung beizufügen.

Es bleibt vorbehalten, weitere Proben, Unterlagen und Auskünfte beizulegen oder vom Antragsteller einzufordern.

Für jeden Antrag ist bei der Kasse des Kriegswucheramts (Postcheckkonto Leipzig Nr. 26146) ein Kassenantrag von 50 M. zu zahlen. Im Falle von § 2 Absatz 2 ist dieser Vorbehalt auf Anfordern des Kriegswucheramts einzuzahlen.

§ 5. Die Prüfung und Nachprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Zusammensetzung, die Gebrauch- und Verkehrsfähigkeit des Ersatzmittels und auf den Preis.

§ 6. Alle Hersteller und Händler sind verpflichtet, auf Erfordern des Kriegswucheramts Auskünfte zu erteilen und Proben abzugeben, sowie den vom Kriegswucheramt beauftragten Stellen und Personen den Eintritt in die Herstellungs-, Lager- und Verkaufsräume und die Prüfung der Vorräte und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 7. Ersatzmittel, die den Anforderungen des Kriegswucheramts nicht entsprechen, werden vom Handel innerhalb Sachens ausgeschlossen.

Die Genehmigung kann insbesondere auch verweigert werden

1. wenn Bedenken wirtschaftlicher Art gegen die Zulassung des Ersatzmittels in den Verkehr oder gegen die Belassung im Verkehr bestehen;

2. wenn der Hersteller nach dem Ermessen des Kriegswucheramts keine genügende Gewähr dafür bietet, daß die Zusammensetzung des Ersatzmittels nicht verändert oder die Beschaffenheit der verwendeten Stoffe nicht schlechter wird.

§ 8. Die Genehmigung kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft werden.

Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere sobald Bezeichnung, Zusammensetzung, Gewicht, Verpackung oder Preis des Ersatzmittels ohne vorher eingeholte Zustimmung des Kriegswucheramts geändert werden.

§ 9. Ueber die Entscheidung wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid ausgestellt.

Die Genehmigung zum Handel mit einem Ersatzmittel, der Ausschluss vom Handel und der Widerruf einer erteilten Genehmigung werden in der sächsischen Staatszeitung und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung durch das Kriegswucheramt wirkt die Entscheidung gegenüber jedermann.

Von anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erteilte Genehmigungen verächtigen nach nicht zum Handel mit diesen Ersatzmitteln in Sachens.

§ 10. Auf der Umhüllung des Ersatzmittels, soweit eine solche handelsüblich oder vorgeschrieben ist, ist unbeschadet weitergehender sonstiger reichsrechtlicher Bestimmungen Preis und Nettogewicht deutlich anzugeben.

Die Anbringung von Vermerken auf der Umhüllung über die auf Grund dieser Verordnung erteilte Genehmigung ist unterlagt.

§ 11. Für die Erteilung oder Veragung der Genehmigung wird eine Gebühr bis zu 50 M. erhoben.

Gebühren und Kosten des Prüfungsverfahrens fallen dem Antragsteller oder demjenigen zur Last, der zur Stellung des Antrags verpflichtet gewesen wäre.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht

1. auf die von Behörden oder behördlichen Stellen des Reichs oder Sachens auf Grund amtlicher Prüfung in Verkehr gebrachten Ersatzmittel;

2. auf die fettlosen Wachs- und Reinigungsmittel, die den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 5. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1131) sowie den Bestimmungen des Reichsanstalters vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1156) entsprechen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 folgende) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen eine höhere Strafe verhängt ist. Auch kann auf Grund der Bekanntmachung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 609) der Betrieb unterlagt werden.

Dresden, den 20. März 1917.

Ministerium des Innern.

1360

Genehmigungsantrag für den Handel

mit nachstehendem Ersatzmittel für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs — Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 20. März 1917. — (Für jedes einzelne Ersatzmittel gesondert einzureichen.)

- I. Genaue Bezeichnung des Ersatzmittels unter der Benennung, die es im Handel führt.
- II. Angabe, ob das Ersatzmittel
 1. am 1. April 1917 bereits im Handel war,
 2. neu in den Handel gebracht werden soll.
- III. Name (Firma), Beruf und Wohnort des Herstellers.
- IV. Ort der Herstellung.
- V. Genaue Angabe der einzelnen zur Herstellung verwendeten Stoffe nach Art und Menge (Prozentfuß).

— Der Hersteller, der selbst den Antrag stellt, hat diese Angaben unbedingt zu erhalten. Andere Antragsteller sind hierzu nicht verpflichtet, wenn sie glaubhaft versichern, daß ihnen Unterlagen für diese Angaben nicht zur Verfügung stehen.
- VI. Genaue Berechnung der Herstellungs- und Vertriebskosten. (Bei größerem Umfang auf besonderer Anlage.)

— Vom Hersteller sind namentlich auch die Preise der verwendeten einzelnen Stoffe, die Kosten für Verpackung, für Reklame usw. sowie die Preise, zu denen das Ersatzmittel an Zwischen- und Kleinhändler abgegeben wird, anzugeben.
- VII. Kleinverkaufspreis.
- VIII. Angabe, welchem Zwecke das Ersatzmittel dient, insbesondere zum Ersatz welcher Gegenstände es hergestellt wird.
- IX. Angabe, ob das Ersatzmittel bereits anderweit geprüft und zum Handel zugelassen worden ist.

— Einschlägige Bescheinigungen, Gutachten und sonstige Unterlagen sind in Ur- schrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- X. Name, Beruf (Geschäftszweig), Wohnort und Ort der Geschäftsniederlassung des Antragstellers.
- XI. Angabe, ob und durch welche Verfügung (Behörde, Datum) der Antragsteller zum Handel mit Lebensmitteln zugelassen ist.

— Nur auszufüllen, wenn ein Lebensmittelersatz in Frage steht.
- XII. Beigefügt:
 - 3 Stück Proben in der für den Kleinverkauf bestimmten Verpackung.
 - Datum:
 - Unterschrift des Antragstellers:

Nichtpreise für Frühgemüse.

Nachstehend werden die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß § 5 des Vorwurfs für die Lieferungsverträge über Frühgemüse festgesetzten Nichtpreise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diese Nichtpreise haben Gültigkeit, bis die zuständigen Preiskommissionen für ihre Wirtschaftsgebiete anderweitige Preise beschließen und die diese Genehmigung der Reichsstelle gefunden haben. Die Reichsstelle empfiehlt, solche Beschlüsse erst zu fassen, wenn sich der vermutliche Anstieg der Preise einigermaßen übersehen läßt. Bei Festsetzung der Nichtpreise ist man von einer normalen Ernte ausgegangen. Im Falle eines besonders ungünstigen Ausfalls der Ernte darf mit einer Erhöhung dieser Preise durch die Preiskommissionen und mit der Genehmigung erhöhter Preise durch die Reichsstelle gerechnet werden.

Dresden, am 22. März 1917.

Ministerium des Innern.

348 II B VI a

1362

Nichtpreise für Frühgemüse.

Sorten	Preis für den Verkauf in Pfennigen	Sorten	Preis für den Verkauf in Pfennigen	Sorten	Preis für den Verkauf in Pfennigen
Spargel: unsortiert	45	Bohnen: Wachs- und Perlbohnen	32	Karotten (runde kleine): bis 15. August	14
sortiert I.	70	Bohnen (Sau-) Bohnen	15	bis 31. August	12
sortiert II. und III.	48	Möhren und längliche Karotten	15	ab 1. September	—
Suppen- und Spargel	20	Erbsen: bis 30. Juni	15	Kohlrabi: bis 30. Juni	17
Rhabarber:	8	1. bis 20. Juni	33	bis 31. Juli	12
Erbsen:	25	2. vom 21. Juni ab	25	ab 1. August	10
entweder im Durchschnitt	25	oder getrennt:	25	Frühweikohl: bis 15. Juli	10
nämlich:	25	a) Erbsen (gedrillt)	22	bis 31. Juli	8
b) Erbsen (gereifert)	26	b) Erbsen (gereifert)	26	bis 15. August	6
Bohnen:	24	Mairüben	7	bis 31. August	4
Grüne (Stangen-, Busch-) Bohnen	24	Karotten (runde kleine): bis 30. Juni	19	bis 19. September	3
		bis 15. Juli	17		
		bis 31. Juli	15		

Auf Grund von § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird, um dem wahrgenommenen Anstiegen von Milchpreisen vorzubeugen, folgendes bestimmt:

Gebrauchte Milchtransportkannen dürfen ohne Genehmigung der Landesstelle an Personen oder Firmen außerhalb des Reichsgebietes Sachens nicht veräußert oder sonstwie dauernd überlassen werden.

Zu widerhandlungen werden nach § 17 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

Dresden, den 23. März 1917.

Ministerium des Innern.

188 II B V

1363

Bekanntmachung.

Arbeitskleidung für Hilfsdienstpflichtige und in der Landwirtschaft tätige Personen.

Etwasiger Bedarf an Arbeitskleidung für Hilfsdienstpflichtige Arbeiter und die in der Landwirtschaft tätigen Personen ist von den Arbeitnehmern umgehend bei der königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

Großenhain, am 23. März 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

678 F II A

1364